

Auftrag EWI ÖKOSTROM für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

(insbesondere elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte und Anlagen zur Raumkühlung) an die **Energiewerke Isernhagen GmbH („EWI“, „Wir“), Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen – Stand 1. Januar 2026**

1 Persönliche Daten

Vorname Name, ggf. Firma

Rechnungsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Wir können dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüberhinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 12. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Entnahmestelle

Kundennummer (sofern vorhanden)

Zählernummer

Marktlotation

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Bitte die an der Entnahmestelle vorhandene(n) steuerbare(n) Verbrauchseinrichtung(en) ankreuzen und den jeweils dazugehörigen Anschlusswert sowie bei Vorhandensein eines Steuergeräts die Bezeichnung des Steuergeräts angeben.

- | | |
|---|--|
| ☐ elektrische Wärmepumpe | ☐ Klimaanlage |
| ☐ nicht öffentlicher Ladepunkt | ☐ Stromspeicher |

Anschlusswert (kW)

ggf. Bezeichnung des Steuergeräts

4 Derzeitige Stromversorgung

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Stromabrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

☐ Einzug (bzw. Übernahme eines Stellplatzes)

Datum, Zählerstand am Tag der Wohnungs- bzw. Stellplatzübernahme

☐ Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten

☐ Vertragswechsel

Vorjahresverbrauch (kWh)

5 Lieferung / Steuerung / Messung

5.1 Der Kunde beauftragt die EWI mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Strom – sowohl für steuerbare Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA, BK6-22-300), deren Stromaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesteuert werden kann. Der Strom besteht zu 100 % aus regenerativen Energiequellen. Das heißt, Strom wird im Umfang des gesamten Verbrauchs des Kunden aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist. Dabei stammen ab 2026 mindestens 60 % des Stroms aus Anlagen in Niedersachsen.

5.2 Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Die EWI hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

5.3 Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung mit dem Netzbetreiber erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Strombezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und den sonstigen Haushaltsverbrauch über ein intelligentes Messsystem (iMS) bzw. einen einheitlichen Zähler erfolgt, gewährt der Netzbetreiber dem Netznutzer eine pauschale Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)). Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) anzubieten und bei dessen Wahl und bei Vorhandensein eines iMS an der Entnahmestelle zu gewähren. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und der EWI vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.



Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
☐ Modul 1 und Modul 3: Pauschale Netzentgeltreduzierung und zeitvariables Netzentgelt
☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte keine Modulauswahl getroffen werden, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung.

Der Kunde kann eine Änderung der bisherigen Modulwahl beim Netzbetreiber veranlassen und hierfür die EWI beauftragen. In diesem Fall bitte das zukünftige Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte keine Modulauswahl getroffen werden, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung. Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er die EWI in der Anlage Modulanpassung mit einer Anzeige des gewünschten Moduls beim Netzbetreiber beauftragen.

Da eine Einordnung in Modul 2 Voraussetzung für diesen Vertrag ist, hat ein Modulwechsel die Beendigung dieses Vertrags zur Folge.

5.4 Voraussetzung für die Gewährung der Netzentgeltreduzierung ist die ordnungsgemäße Anzeige der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber sowie die Erfüllung der Teilnahmebedingungen nach der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300).

6 Preise

Das vom Kunden für die gelieferte elektrische Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

7 Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

- ☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt
☐ Zum _____

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 13 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Lieferung von elektrischer Energie – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der EWI für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

8 Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen) bleiben unberührt.

9 Geltung der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen Anwendung.

10 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die EWI zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde die EWI auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes. Der Kunde bevollmächtigt die EWI ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

11 SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubigeridentifikationsnummer der EWI: DE06ZZZ0000014623

Ich ermächtige hiermit die Energiewerke Isernhagen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energiewerke Isernhagen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Referenznummer für Ihr SEPA-Mandat teilen wir Ihnen separat mit. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC Kreditinstitut



Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

12 Werbung und Einwilligung

- ☐ Ich willige ein, dass mich die Energiewerke Isernhagen GmbH zum Zweck der allgemeinen und auf mich zugeschnittenen Werbung für Energie-, Energie-, Haushalts- und Unternehmenslösungen sowie Vorteilsangebote (z. B. zu Strom, Erdgas, Smart Home, Smart Office, Intelligente Zähler, Photovoltaik, Elektromobilität, dezentrale Energieerzeugung, Energieeffizienz) der EWI per Post / per elektronischer Post (z. B. E-Mail) kontaktiert. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Energiewerke Isernhagen GmbH, 30916 Isernhagen, Bothfelder Str. 29, oder per E-Mail unter kontakt@ewi-isernhagen.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies hat zur Folge, dass Sie von Energiewerke Isernhagen GmbH über den jeweiligen Kommunikationsweg nicht mehr zu Werbezwecken kontaktiert werden.

13 Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen, per Telefon: 0511-6165475, per E-Mail: kontakt@ewi-isernhagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste

Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von elektrischer Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14 Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n der EWI den Auftrag, meinen/unseren gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der EWI zustande.

Ort, Datum



Unterschrift Kunde

Anlagenverzeichnis

- Preisblatt
- Allgemeine Stromlieferungsbedingungen
- Datenschutzinformation
- Antrag Modulanpassung
- Stromkennzeichnung



Auftrag EWI ÖKOSTROM für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

(insbesondere elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte und Anlagen zur Raumkühlung) an die **Energiewerke Isernhagen GmbH („EWI“, „Wir“)**,
Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen – Stand 1. Januar 2026

1 Persönliche Daten

Vorname Name, ggf. Firma

Rechnungsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Wir können dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüberhinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 12. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Entnahmestelle

Kundennummer (sofern vorhanden)

Zählernummer

Marktlotation

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Bitte die an der Entnahmestelle vorhandene(n) steuerbare(n) Verbrauchseinrichtung(en) ankreuzen und den jeweils dazugehörigen Anschlusswert sowie bei Vorhandensein eines Steuergeräts die Bezeichnung des Steuergeräts angeben.

- | | |
|---|--|
| ☐ elektrische Wärmepumpe | ☐ Klimaanlage |
| ☐ nicht öffentlicher Ladepunkt | ☐ Stromspeicher |

Anschlusswert (kW)

ggf. Bezeichnung des Steuergeräts

4 Derzeitige Stromversorgung

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Stromabrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

☐ Einzug (bzw. Übernahme eines Stellplatzes)

Datum, Zählerstand am Tag der Wohnungs- bzw. Stellplatzübernahme

☐ Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten

☐ Vertragswechsel

Vorjahresverbrauch (kWh)

5 Lieferung / Steuerung / Messung

5.1 Der Kunde beauftragt die EWI mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Strom – sowohl für steuerbare Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA, BK6-22-300), deren Stromaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesteuert werden kann. Der Strom besteht zu 100 % aus regenerativen Energiequellen. Das heißt, Strom wird im Umfang des gesamten Verbrauchs des Kunden aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist. Dabei stammen ab 2026 mindestens 60 % des Stroms aus Anlagen in Niedersachsen.

5.2 Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Die EWI hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

5.3 Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung mit dem Netzbetreiber erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Strombezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und den sonstigen Haushaltsverbrauch über ein intelligentes Messsystem (iMS) bzw. einen einheitlichen Zähler erfolgt, gewährt der Netzbetreiber dem Netznutzer eine pauschale Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)). Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) anzubieten und bei dessen Wahl und bei Vorhandensein eines iMS an der Entnahmestelle zu gewähren. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und der EWI vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
☐ Modul 1 und Modul 3: Pauschale Netzentgeltreduzierung und zeitvariables Netzentgelt
☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte keine Modulauswahl getroffen werden, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung.

Der Kunde kann eine Änderung der bisherigen Modulwahl beim Netzbetreiber veranlassen und hierfür die EWI beauftragen. In diesem Fall bitte das zukünftige Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte keine Modulauswahl getroffen werden, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung. Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er die EWI in der Anlage Modulanpassung mit einer Anzeige des gewünschten Moduls beim Netzbetreiber beauftragen.

Da eine Einordnung in Modul 2 Voraussetzung für diesen Vertrag ist, hat ein Modulwechsel die Beendigung dieses Vertrags zur Folge.

5.4 Voraussetzung für die Gewährung der Netzentgeltreduzierung ist die ordnungsgemäße Anzeige der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber sowie die Erfüllung der Teilnahmebedingungen nach der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300).

6 Preise

Das vom Kunden für die gelieferte elektrische Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

7 Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

- ☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt
☐ Zum _____

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 13 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Lieferung von elektrischer Energie – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der EWI für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

8 Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen) bleiben unberührt.

9 Geltung der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen Anwendung.

10 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die EWI zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde die EWI auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes. Der Kunde bevollmächtigt die EWI ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

11 SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubigeridentifikationsnummer der EWI: DE06ZZZ0000014623

Ich ermächtige hiermit die Energiewerke Isernhagen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energiewerke Isernhagen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Referenznummer für Ihr SEPA-Mandat teilen wir Ihnen separat mit. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC Kreditinstitut



Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

12 Werbung und Einwilligung

- ☐ Ich willige ein, dass mich die Energiewerke Isernhagen GmbH zum Zweck der allgemeinen und auf mich zugeschnittenen Werbung für Energie-, Energie-, Haushalts- und Unternehmenslösungen sowie Vorteilsangebote (z. B. zu Strom, Erdgas, Smart Home, Smart Office, Intelligente Zähler, Photovoltaik, Elektromobilität, dezentrale Energieerzeugung, Energieeffizienz) der EWI per Post / per elektronischer Post (z. B. E-Mail) kontaktiert. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Energiewerke Isernhagen GmbH, 30916 Isernhagen, Bothfelder Str. 29, oder per E-Mail unter kontakt@ewi-isernhagen.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies hat zur Folge, dass Sie von Energiewerke Isernhagen GmbH über den jeweiligen Kommunikationsweg nicht mehr zu Werbezwecken kontaktiert werden.

13 Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen, per Telefon: 0511-6165475, per E-Mail: kontakt@ewi-isernhagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste

- Preisblatt
- Allgemeine Stromlieferungsbedingungen
- Datenschutzinformation
- Antrag Modulanpassung
- Stromkennzeichnung

Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von elektrischer Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14 Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n der EWI den Auftrag, meinen/unseren gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der EWI zustande.

Ort, Datum



Unterschrift Kunde

Anlagenverzeichnis



MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Energiewerke Isernhagen GmbH

Bothfelder Str. 29

30916 Isernhagen

Faxnummer: 0511 - 616 54 74

E-Mail-Adresse: kontakt@ewi-isernhagen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir² den von mir/uns² abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung²:

ÖKOSTROM FÜR STEUERBAREVERBRAUCHSEINRICHTUNGEN

² Unzutreffendes streichen.

Bestellt am²/ erhalten am²

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)



Anlage Preisblatt

zum Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (insbesondere elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte und Anlagen zur Raumkühlung) durch die Energiewerke Isernhagen GmbH („EWI“, „Wir“)

1 Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand 1. Januar 2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt richtet sich danach, welches Modul der Netzentgeltreduzierung nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) bei dem Netzbetreiber des Kunden hinterlegt ist und gegenüber der EWI abgerechnet wird.

Bei Wahl von Modul 1 (Pauschale Netzentgeltreduzierung)

Verbrauchsabhängiger

Arbeitspreis (brutto): **30,69 Cent/kWh** (25,788 Cent/kWh netto)

Grundpreis (brutto): **14,88 Euro/Monat** (12,50 Euro/Monat netto)

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten. Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Die dem Kunden nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) zu gewährende pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1), beträgt im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH derzeit

brutto 133,91 Euro je Jahr (netto 112,53 Euro je Jahr).

Bei Wahl von Modul 2

(Prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

Verbrauchsabhängiger

Arbeitspreis (brutto): **22,45 Cent/kWh** (18,87 Cent/kWh netto)

Grundpreis (brutto): **15,18 Euro/Monat** (12,76 Euro/Monat netto)

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten. Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Allgemeine Stromlieferungsbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen der Energiewerke Isernhagen GmbH („EWI“, „Wir“) – Stand 1. Januar 2026

1 VERTRAGSSCHLUSS / LIEFERBEGINN

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der EWI in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die EWI hierzu ausdrücklich auf.

2 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG / LEISTUNGSUMFANG / BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

2.1 Die EWI liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA, BK6-22-300) und – sofern im Auftrag vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist der EWI zwei Monate vorab anzuzeigen.

2.2 Der Messstellenbetreiber wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die EWI stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 in Rechnung.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die EWI soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen.

2.4 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.5 Die EWI ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die EWI bleiben für den Fall unberührt, dass die EWI an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 MESSUNG / ABLESUNG DURCH DEN KUNDEN / ZUTRITTSRECHT / NACHPRÜFUNG DES INTELLIGENTEN MESSSYSTEMS BZW. DER MESSEINRICHTUNG

3.1 Die Menge der an die Entnahmestelle der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem – bzw. nur bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Sollte über diesen Vertrag zusätzlich der weitere Haushaltsverbrauch über eine weitere Entnahmestelle erfasst werden, wird die Menge der an diese Entnahmestelle gelieferten Energie durch ein intelligentes Messsystem oder konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird durch den Messstellenbetreiber oder die EWI oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem erfolgt, auf Verlangen der EWI oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der EWI kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt die EWI eine Selbstablesung des Kunden, fordert die EWI den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der EWI an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die EWI aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die EWI den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWI oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preisenlichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die Messeinrichtung oder das Messsystem zugänglich ist.

3.4 Der Kunde kann jederzeit von der EWI verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.5 Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung oder des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die EWI den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2 Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4 STEUERUNG: STEUERUNGSEINRICHTUNG, INSTALLATION, BESCHÄDIGUNG, STÖRUNG

4.1 Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwerkweisen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (z. B. Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik) ausgestattet und stets steuerbar ist.

4.3 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerungseinrichtung. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerungseinrichtung zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten der Verlegung der Steuerungseinrichtung nach Satz 4 zu tragen.

4.4 Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

5 ABSCHLAGSAZHALUNGEN / ABRECHNUNG / ANTEILIGE PREISBERECHNUNG / ABRECHNUNGSGEHALTEN / VERBRAUCHSHISTORIE

5.1 Die EWI kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von der EWI festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der EWI erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.3 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die EWI berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

5.4 Die Abrechnung wird nach Wahl der EWI in elektronischer oder Papierform erstellt.

5.5 Auf Wunsch des Kunden stellt die EWI dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (siehe Ziffer 21).

5.6 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, (z. B. bei Modulanpassung) oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung) so rechnet die EWI verbrauchsabhängige Preisbestandteile sowie bei Wahl von Modul 1 die pauschale Netzentgeltreduzierung tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile werden die nach Ziffer 3.1 mittels eines intelligenten Messsystems ermittelten Verbrauchsmengen des Kunden im Abrechnungszeitraum den Zeiträumen vor und nach der Preisänderung zugeordnet. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung oder einer Modulanpassung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6 ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN / VERZUG / ZAHLUNGSVERWEIGERUNG / AUFRICHTUNG

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der EWI nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.



6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die EWI angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert die EWI erneut zur Zahlung auf oder lässt die EWI den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 21 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 6.3 unberührt.

6.4 Gegen Ansprüche der EWI kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.

7 VORAUSZAHLUNG

7.1 Die EWI kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

7.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlung legt die EWI nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

7.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EWI beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

8 ENTGELT / ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN / PREISANPASSUNG NACH BILLIGEM ERMESSEN

8.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 8.2 bis 8.6 zusammen.

8.2 Der Kunde zahlt den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Grundpreis und den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) die vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der EWI vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich der für die Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung vereinbarten Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 oder Modul 3), die vom Netzbetreiber erhobene KWK-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A), sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG, sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Die EWI ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarung zur Abrechnung der Entgelte zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der EWI abrechnet, soweit die EWI sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

8.3 Zusätzlich gibt die EWI dem Kunden bei Wahl von Modul 1 die vom Netzbetreiber gewährte pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktklokation weiter. Die bei Vertragsschluss im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesene Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist im beigefügten Preisblatt angegeben.

8.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 8.2 und 8.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Entstehen der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

8.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8.2 und 8.4 sowie bei Wahl von Modul 1 auf die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 8.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

8.6 Die EWI teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils sowie bei Wahl von Modul 1 die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 8.3 auf Anfrage mit.

8.7 Die EWI ist verpflichtet, den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Grundpreis und den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) die vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise nach Ziffer 8.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.4 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 8.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.2 genannten Kosten. Die EWI überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 8.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der EWI nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der EWI gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Grundpreises und des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreises bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) der vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die EWI dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EWI in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.8 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter 0511-6165475 oder im Internet unter www.ewi-isernhagen.de.

9 WAHL / ANPASSUNG DER MODULE ZUR NETZENTGELTREDUZIERUNG

9.1 Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist berechtigt zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktklokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen.

9.2 Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch der EWI und dem Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde den Wechselwunsch nicht direkt gegenüber dem Netzbetreiber anzeigt, informiert der Kunde die EWI mit der Anlage Modulanpassung per E-Mail unter kontakt@ewi-isernhagen.de oder per Post über einen Wechselwunsch. Die EWI gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul bzw. der neu gewählten Modulkombination wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber der EWI nach dem neu gewählten Modul abrechnet.

10 ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN NACH § 41D ENWG

Der Kunde ist verpflichtet, der EWI den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die EWI wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

11 ÄNDERUNG DES VERTRAGS

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MStG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Feststellungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die EWI nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die EWI verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die EWI dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EWI in der Mitteilung gesondert hingewiesen.



12 EINSTELLUNG DER LIEFERUNG / FRISTLOSE KÜNDIGUNG

12.1 Die EWI ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die EWI ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen EWI und Kunden noch nicht fällig sind. Ebenso bleiben bei der Berechnung des Mindestbetrags Forderungen außer Betracht, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EWI resultieren oder die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt. In der Androhung weist die EWI den Kunden auf den Grund der Unterbrechung sowie die Kosten, die dem Kunden infolge der Unterbrechung und der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung voraussichtlich in Rechnung gestellt werden können. Zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung informiert die EWI den Kunden in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen, und zur Angabe einer Kontaktadresse über die Möglichkeit, dass der Kunde der EWI das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, mitteilen kann. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewährt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen der EWI glaubhaft zu machen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Zusätzlich erfolgt die Ankündigung auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Kunde in Ziffer 1 des Auftrages eine E-Mail-Adresse angegeben hat oder die Vertragsparteien die Nutzung eines Online-Portals zur Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen vereinbart haben. In der Ankündigung weist die EWI den Kunden auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf, welche voraussichtlichen Kosten infolge der Unterbrechung und der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung dem Kunden in Rechnung gestellt werden können, hin. Die EWI wird dem Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.

12.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die EWI stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 21 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

12.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die EWI muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der EWI trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der EWI bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die EWI dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 12.1.
- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

13 HAFTUNG

13.1 Die EWI haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 13.2 bis 13.6.

13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

13.3 Die EWI wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängende Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt

nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

13.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14 INFORMATIONSPFLICHTEN UND VERTRAGSBEENDIGUNG BEI UMZUG

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EWI jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der EWI eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

14.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums.

14.3 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EWI die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die EWI gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EWI zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der EWI auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

15 ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS

Die EWI ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe des Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EWI in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie die gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

16 VERTRAGSSTRAFE

16.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die EWI berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche oder, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

16.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen oder, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

17 DATENSCHUTZ

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der angefügten „Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“.

18 INFORMATIONEN ZU WARTUNGSDIENSTEN UND -ENTGELTEN / LIEFERANTENWECHSEL

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die EWI verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die EWI aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

19 STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

19.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energiewerke Isernhagen GmbH, 30916 Isernhagen, Bothfelder Str. 29, Telefon 0511-6165475, kontakt@ewi-isernhagen.de.

19.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, am Verfahren der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

19.3 Die Kontaktadressen der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, Telefax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über



den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon 0228 141516, Telefax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

20 ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit unter www.energie-effizienz-experten.de.

21 PAUSCHALEN / PREISE FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Pauschalen	Netto	Brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben der EWI nach Ziffer 6.2	3,50 Euro	
Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister / Netzbetreiber pro Inkassogang nach Ziffer 6.2	76,00 Euro	
Unterbrechung der Anschlussnutzung je Entnahmestelle	Entsprechend der vom Netzbetreiber berechneten Höhe	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung je Entnahmestelle nach Ziffer 12.3 während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit		
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung je Entnahmestelle nach Ziffer 12.3 außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit		
Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie nach Ziffer 5.5	nach Aufwand	

Weitere Dienstleistungen	Netto	Brutto
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung	30,00 Euro	35,70 Euro

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22.1 Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

DATENSCHUTZINFORMATION NACH ART. 13, 14 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

STAND 25. MAI 2018

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen (nachfolgend „wir“) sehr wichtig. Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit uns einen Vertrag abgeschlossen haben. Sie beinhalten Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Themen rund um den Datenschutz gibt.

1. VERANTWÖRTLICHER UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen, E-Mail: kontakt@ewi-isernhagen.de.

2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Absatz 1b DS-GVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Zählerstand, Kundennummer, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle)
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)
- Angaben zur Verbrauchsstelle (Zählernummer, Zählerstand, Kundennummer, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle)
- Angaben zum Vorlieferanten (Adresse, Kundennummer)

Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder eventuell Ihren Vertrag zu beenden.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Absatz 1a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Im Falle einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversands nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, Produkte und Services für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbeurteilung sowie Ihren Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Prämienversand: Ihre Anschrift oder E-Mail-Adresse nutzen wir, um Ihnen ggf. Prämien zuzusenden.
- Neue Angebote: Endet Ihr Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um auf Sie abgestimmte Angebote zu unterbreiten.
- Allgemeine und personalisierte Werbung: Soweit Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend den vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Absatz 1f DS-GVO)

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Zahlungs-, Verbrauchsdaten sowie Ihre Vertragshistorie. Wenn Sie uns auch Angaben zu Haushalts- oder Betriebsgröße, Anzahl und Typ der Elektrogeräte, Alter und Typ der Heizung sowie Informationen zu Ihrer Wohnsituation (Eigentum, Miete, Haus, Wohnung) zur Verfügung stellen, nutzen wir auch diese. Weiter verwenden wir zur Markt- und Meinungsforschung Informationen über Art und Dauer der Vertragsbeziehung. Ziel ist auch, für andere Kundengruppen das Interesse für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen zu quantifizieren und zu bewerten. Ihre unter 2.1 beschriebenen Daten nutzen wir außerdem, um die für Sie infrage kommenden Produkte und Services in eine analytisch hergeleitete Reihenfolge zu überführen und Ihnen diese anbieten zu können. Darüber hinaus nutzen wir Daten aus externen Quellen und verbinden diese mit Ihren Daten (Datenveredelung). Wir nutzen Gebäudemerkmal, um Empfehlungen für Ihre Wärmeversorgung abzugeben. Außerdem nutzen wir Ihr Interesse für digitale Medien, Elektromobilität, Photovoltaik, intelligente Zähler und Steuerungsgeräte, um Ihnen relevantere Dienstleistungen oder Produkte anbieten zu können. Bei Gewerbekunden nutzen wir darüber hinaus auch die Branche, finanzielle Kennzahlen oder die Anzahl der Mitarbeiter. Um Doppelungen zu vermeiden und nur einen Datensatz zu Ihnen vorzuhalten, gleichen wir Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab.

2.4 Bonitätsauskünfte und Adressermittlung

Bei Vertragsabschluss erheben wir über Auskunfteien Daten über Ihre Bonität und ggf. eine neue Anschrift, wenn Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können. Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftandrohung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sogenanntes Scoring) handeln. Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände

- der UNIVERSUM Inkasso GmbH (Hanauer Landstraße 164, 60314 Frankfurt am Main),
- der Creditreform Hannover-Celle Bissel & Kruschel KG (Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover),
- der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH (Augustinusstraße 11 b, 50226 Frechen) und
- der Schufa Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden)

zurück und nutzen auch Anschriftendaten. Informationen zum Scoring erhalten Sie unter www.meinschufa.de/score. Die Daten der Auskunfteien zur Bonität nutzen wir zur Prüfung der Kreditwürdigkeit, um das Risiko zu reduzieren, dass Sie Rechnungen nicht bezahlen. Auf Basis dieser Daten können wir Ihren Auftrag ablehnen. Die Auskunfteien speichern Daten, die Sie beispielsweise von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Informationen zum

Zahlungsverhalten. Voraussetzung: Die Vertragspartner der Auskunfteien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Daten übermittelt werden, wie z. B. ein geplantes Vertragsverhältnis. Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von den Auskunfteien. Wir nutzen Ihre Daten auch, um

- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, - Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).

2.5 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Absatz 1c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Absatz 1e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetz, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. EMPFÄNGER VON DATEN UND DATENQUELLEN / WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN / DATENÜBERMITTLUNG IN EIN DRITTLAND

Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig (wie vorab in 2.1, 2.2 und 2.3 beschrieben), geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen sowie externe Dienstleister weiter:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrages und für das Berichtswesen
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss und für die Durchführung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und zur Beurteilung des Kreditrisikos
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister für Belieferung und Abrechnung (Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.)
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie zur Abwicklung von Zahlungen
- T-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden)
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen.

Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher in Kenntnis.

Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen oder von sonstigen Dritten (einer Auskunftei oder einem Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) ergeben sich im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Dabei muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor.

Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern. Eine Kopie der durch die EU-Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>. Alternativ erhalten Sie diese von uns auch auf Anforderung (siehe Kontaktadressen 1. oder 5.).

4. DAUER DER SPEICHERUNG BZW. LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, sind wir verpflichtet, Ihre Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder. Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen. Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder die Löschung Ihrer Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, zu widersprechen.

5. INFORMATIONEN ZU IHREN BETROFFENENRECHTEN / BESCHWERDERECHTEN BEI EINER AUFSICHTSBEHÖRDE

Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der uns durch Sie bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, zu widersprechen.



energiewerke
isernhagen

Hierzu wenden Sie sich bitte an:

Energiewerke Isernhagen GmbH
Stichwort: Datenschutz
Bothfelder Str. 29
30916 Isernhagen
E-Mail: kontakt@ewi-isernhagen.de

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Ab dem Eingang Ihres Widerrufs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke. Ihren Widerruf oder einen Werbewiderspruch richten Sie bitte an:

Energiewerke Isernhagen GmbH
Datenschutzbeauftragter
Bothfelder Str. 29
30916 Isernhagen
E-Mail: kontakt@ewi-isernhagen.de

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für uns ist grundsätzlich die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, zuständig. Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.

6. BEREITSTELLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. h. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die EWI gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden.

7. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrags findet keine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. ÄNDERUNGSKLAUSEL

Da die Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden auch wir die Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über die Änderungen rechtzeitig informieren.

Antrag auf Modulanpassung an die Energiewerke Isernhagen GmbH („EWI“),

Stand 1. Januar 2026

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung der Verbrauchseinrichtungen erhält der Netznutzer (und damit mittelbar auch Sie) eine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG i. V. m. der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Sie können, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zwischen drei Modulen bzw. einer Kombination aus diesen Modulen wählen. Wird kein Modul gewählt, sieht die Festlegung der BNetzA das Modul 1 als Grundmodul vor. Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Anpassungswunsch eines Moduls der EWI und / oder dem Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Eine rückwirkende Modulanpassung ist ausgeschlossen. Die Netzentgeltreduzierung nach dem (neu) gewählten Modul wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber die Modulanpassung tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber der EWI nach dem (neu) gewählten Modul abrechnet.

1 Persönliche Daten

Vorname Name, ggf. Firma

Rechnungsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

2 Entnahmestelle

Kundennummer (sofern vorhanden)

Zählernummer

Marktllokation

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich bevollmächtige / Wir bevollmächtigen die EWI, das nachfolgend von mir / uns gewählte Modul bzw. die von mir / uns nachfolgend gewählte Modulkombination dem Netzbetreiber mitzuteilen, damit der Netzbetreiber eine entsprechende Anpassung der Netzentgeltreduzierung vornehmen kann.

Bitte das zukünftig gewünschte Modul ankreuzen:

☐ **Modul 1:** Pauschale Netzentgeltreduzierung

Der Netzbetreiber gewährt Ihnen eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktllokation. Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom zuständigen Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig von Ihrem Verbrauch. Durch die gewährte Netzentgeltreduzierung darf das an der Marktllokation zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung beträgt im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH derzeit **brutto 133,91 Euro je Jahr** (netto 112,53 Euro je Jahr).

☐ **Modul 2:** Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Nur bei separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung möglich)

Netzbetreiber gewähren Ihnen einen ermäßigten Arbeitspreis Netz, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktllokation abgerechnet wird. Der reduzierte Arbeitspreis Netz entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktllokation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

Arbeitspreis Netz, derzeit

Modul 2 (brutto): **2,87 Cent/kWh** (2,41 Cent/kWh netto)

☐ **Modul 3:** Zeitvariables Netzentgelt (Nur in Verbindung mit Modul 1, setzt ein intelligentes Messsystem voraus)

Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber Ihnen bei Ihrer Wahl zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und zu gewähren. Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorgesehen, die Ihnen einen wirtschaftlichen Anreiz bieten sollen, Ihren Verbrauch in lastschwache und damit günstigere Zeiten zu verschieben. Die Höhe des zeitvariablen Netzentgelts für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

Die Niedriglaststufe (NT) des zuständigen Netzbetreibers liegt derzeit in den Quartalen 1 und 4 zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr. Die Hochlasttarifstufe (HT) des zuständigen Netzbetreibers liegt derzeit in den Quartalen 1 und 4 zwischen 16.30 Uhr und 21.00 Uhr. Die Standardtarifstufe (ST) des zuständigen Netzbetreibers gilt in allen anderen Zeiten. Abhängig davon, in welchen der vorbenannten Zeiträumen Strom bezogen wird, werden unterschiedliche verbrauchsabhängige Arbeitspreise abgerechnet.

Arbeitspreis Netz, derzeit

Niedriglaststufe (NT, brutto): **0,71 Cent/kWh** (0,60 Cent/kWh netto)

Hochlaststufe (HT, brutto): **10,01 Cent/kWh** (8,41 Cent/kWh netto)

Standardtarifstufe (ST, brutto): **7,19 Cent/kWh** (6,04 Cent/kWh netto)

Ort, Datum

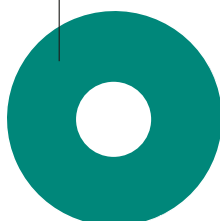


Unterschrift Kunde

Stromkennzeichnung

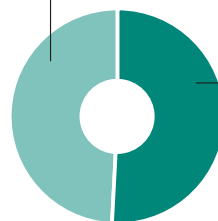
Gesamtenergieträgermix EWI

100 %
erneuerbare Energien mit
Herkunftsnachweis, nicht
gefördert nach dem EEG



Ökostrom EWI

50,9 %
erneuerbare
Energien, gefördert
nach dem EEG



49,1 %
erneuerbare
Energien mit
Herkunftsnachweis,
nicht gefördert
nach dem EEG

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

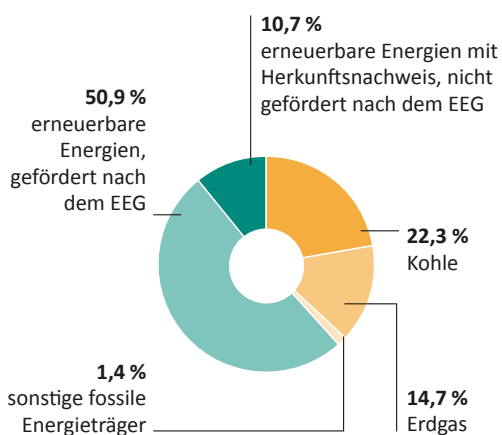
CO ₂ -Emissionen	0 g	0 g
radioaktiver Abfall	0 g	0 g

Lieferländer der Herkunftsnachweise:

60 % Norwegen, 40 % Deutschland

60 % Norwegen, 40 % Deutschland

Stromerzeugung in Deutschland



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

CO ₂ -Emissionen	300 g
radioaktiver Abfall	0 g

Die Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.ewi-isernhagen.de oder per Telefon: 0511 61654-75.
Stand der Informationen: 01.07.2026 (Angaben auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2025).

Seit 2018 beliefert EWI alle Haushalts- und Gewerbekunden ausschließlich mit Ökostrom.
Damit sind 100 % der Stromlieferungen der EWI frei von CO₂-Emissionen.